

(3) Der Besteller ist verpflichtet, die ihm auf Grund der Lieferungen erteilte Rechnung unter Beachtung der hierfür geltenden Bestimmungen zu begleichen.

(4) Im Falle des Zahlungsverzuges hat der Besteller Verspätungszinsen nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu zahlen.

§ 5

Versanddispositionen

(1) Der Besteller hat dem Lieferer in der Regel schon bei dem Vertragsabschluß seine Versanddispositionen bekanntzugeben. Bei Verträgen mit kürzeren Lieferfristen hat dies spätestens vier Wochen vor dem vereinbarten Liefertermin und bei Verträgen mit Quartalsterminen spätestens 14 Tage vor dem Beginn des betreffenden Quartals zu geschehen.

(2) Bei zulässiger vorfristiger Lieferung ist der Besteller zur Abgabe seiner Versanddispositionen unverzüglich nach Kenntnis der Lieferbereitschaft des Lieferers verpflichtet.

(3) Gehen dem Lieferer die Versanddispositionen des Bestellers nicht rechtzeitig zu, so verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin zugunsten des Lieferers um die Zeit, um die sich der Eingang der Versanddispositionen des Bestellers verzögert hat.

(4) Kann der Lieferer den Vertragsgegenstand nach Ablauf der Lieferfrist wegen Fehlens der Versanddispositionen des Bestellers nicht versenden, so ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und diesem darüber Rechnung zu erteilen.

§ 6

Versand

(1) Die Lieferung von Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln erfolgt durch Bahn oder Schiff als Frachtgut frei Empfangsstation, sofern preisrechtlich nichts anderes gilt. Ist der Postversand nicht teurer als der Bahnversand, kann die Ware auch auf dem Postwege portofrei versandt werden.

(2) Wünscht der Empfänger, daß ihm die Ware als Eil- oder Exprefgut, durch die Post oder andere Transportmittel (LKW) geliefert wird, und entstehen dadurch höhere Transportkosten, so hat der Empfänger diese Mehrkosten zu tragen.

(3) Ist es dem Lieferer nicht möglich, den vereinbarten Versand der Ware mit der Bahn vorzunehmen, so ist er berechtigt, ein anderes Beförderungsmittel zu wählen, wenn der Besteller damit einverstanden ist. Darüber, wer die dadurch entstehenden Mehrkosten zu tragen hat, haben sich die Vertragspartner ebenfalls vor Versand der Ware zu einigen. Bei Selbstabholung trägt der Empfänger die Mehrkosten. Das gilt auch, wenn der Empfänger die Unmöglichkeit des Bahnversandes zu vertreten hat.

(4) Der Versand der Ware erfolgt auf Gefahr des Bestellers.

(5) Die Transportversicherung regelt sich nach dem Gesetz vom 9. August 1950 über die Versicherung der volkseigenen Betriebe (GBl. S. 830) und nach den sonstigen hierfür geltenden Bestimmungen. Soweit Versicherungsschutz nach diesen Vorschriften nicht besteht, erfolgt die Transportversicherung nur auf Wunsch und Kosten des Bestellers.

(6) Ist Selbstabholung vereinbart, so hat dies der Besteller bis zu dem vertraglich festgelegten Liefertermin zu besorgen. Hält der Besteller diesen Termin nicht ein, ist der Lieferer berechtigt, die Ware für den Besteller auf dessen Kosten und Gefahr einzulagern und ihm darüber Rechnung zu erteilen.

§ 7

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, den Vertragsgegenstand, soweit es handelsüblich ist, zu verpacken. Wünscht der Besteller eine Sonderverpackung, so hat er darüber mit dem Lieferer eine besondere vertragliche Vereinbarung zu treffen.

(2) Die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung hat nach den hierfür geltenden Bestimmungen zu erfolgen.

§ 8

Mängelrüge

(1) Offene Mängel hat der Besteller unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 15 Tagen nach Empfang des Vertragsgegenstandes schriftlich zu rügen;

(2) Verdeckte Mängel sind unverzüglich nach deren Feststellung, spätestens jedoch binnen sechs Monaten nach Empfang des Vertragsgegenstandes, schriftlich zu rügen, sofern für bestimmte Fälle nicht andere Fristen vereinbart worden sind.

(3) Die aus Mängelrügen sich ergebenden Gewährleistungsansprüche sind innerhalb von sechs Monaten nach Empfang des Vertragsgegenstandes gerichtlich geltend zu machen.

(4) Bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge kann der Besteller entweder die unverzügliche Beseitigung der angezeigten Mängel durch entsprechende Ersatzlieferung oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.

(5) Hat der Besteller Mängelrüge erhoben, so hat er sich bis zum Eingang der Dispositionen des Lieferers jeder über den Rahmen seiner Sorgfaltspflicht hinausgehenden Verfügung über den Vertragsgegenstand zu enthalten.

(6) Der Lieferer hat dem Besteller seine Dispositionen unverzüglich, spätestens jedoch binnen einer Woche nach Erheben der Mängelrüge mitzuteilen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist ist der Besteller berechtigt, den beanstandeten Vertragsgegenstand auf Kosten und Gefahr des Lieferers einzulagern. Stellt sich die Mängelrüge als unbegründet heraus, so hat der Besteller die Kosten der Einlagerung selbst zu tragen.

(7) Ist der Lieferer bei rechtzeitiger und begründeter Mängelrüge mit der Rücksendung des Vertragsgegenstandes einverstanden, so geschieht dies auf Kosten und Gefahr des Lieferers.

(8) Mängelrügen befreien nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Bezahlung des Rechnungsbetrages. Steht im Falle der Preisminderung deren Höhe vor Ablauf der Zahlungsfrist fest, ist der Rechnungsbetrag abzüglich der Minderung fällig.

§ 9

Vertragsstrafen

(1) Vertragsstrafen sind nach den Vorschriften der Sechsten Durchführungsbestimmung vom 23. Dezember 1953 zur Vertragsverordnung (GBl. 1954 S. 21) zu berechnen und geltend zu machen.